



Erläuterung:

Im Unterschied zur bisherigen Fassung von § 275 I BGB a.F. führt nach der Neuregelung jede Art der Unmöglichkeit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eintretens oder ihren subjektiven oder objektiven Charakter und insbesondere ohne Rücksicht auf das Verschulden *ipso iure* zur Befreiung von der **Primärleistungspflicht**. § 275 Abs. 2 und 3 stellen die bisher bereits in Rspr. und Literatur anerkannten Fälle „faktischer“ und „praktischer“ Unmöglichkeit (Abs. 2) sowie die Fälle der „psychischen“ Unmöglichkeit“ (Abs. 3) der „echten“ Unmöglichkeit gleich, allerdings hängt hier die Befreiung von der Primärleistungspflicht von der Erhebung einer Einrede ab. Nicht von § 275, sondern allein von § 313 erfaßt sind die Fälle der „wirtschaftlichen“ Unmöglichkeit, die - wie bisher - Anwendungsfälle der **Geschäftsgrundlagenstörung** sind.

Anstelle des Gegenstands der weggefallenen Leistungspflicht kann der Gläubiger gem. § 285 wie bisher (§ 281 BGB) ein allfälliges **Surrogat** verlangen.

§ 275 regelt nur die Befreiung von der **Primärleistungspflicht**, die Frage **sekundärer Ansprüche** sowie des Schicksals der Gegenleistungspflicht bei gegenseitigen Verträgen bleibt nach § 275 IV BGB-RE hiervon unberührt. Trotz der Befreiung von der Primärleistungspflicht ist die Nichtleistung daher eine **objektive Pflichtverletzung** i.S.v. § 280 BGB-RE.